

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11312			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 22.02.2017 Verfasser: Sandra Pettkus			
Grundsatzdiskussion zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Am Reek				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Es wurde im Rahmen der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO die Errichtung der Wohngebäude in der Straße am Reek angezeigt und gebaut. Dabei sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 zum Teil vollkommen ausgereizt worden. Nach Fertigstellung der Wohngebäude und Anlegung der Außenanlagen sind auf einigen Grundstücken baurechtswidrige Zustände entstanden. Das Maß der baulichen Nutzung ist nunmehr überschritten.

Der Landkreis prüft als Untere Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der bauordnungs – und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9. Ein Rückbau von versiegelter Fläche ist verfügt worden. Verwaltungsstreitverfahren zwischen dem Landkreis NWM und den jeweiligen Bauherren sind beim Verwaltungsgericht Schwerin anhängig.

Mit Schreiben vom 17.11.2016 wird durch die Eigentümer des Flurstücks 179/41, Flur 1, Gemarkung Tarnewitz der Antrag gestellt, den Bebauungsplan Nr. 9 derart zu ändern, dass der vorhandene bauliche Bestand bauordnungsrechtlich legalisiert wird. Dazu wird insbesondere beantragt, die GRZ anzupassen.

Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Eine maßvolle Bebauung für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den reinen und allgemeinen Wohngebieten sollte das Planziel des B-Plan Nr.9 sein. Eine Erhöhung der GRZ in den Bereichen des WA1, WR1, WR2, WA4 und WA5 führt zu einer zu massiven Verdichtung und damit zu Beeinträchtigungen der einzelnen Nutzungen untereinander, hierzu sollte sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen abschließend positionieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Bereiche WA1, WR1, WR2, WA4 und WA5 hinsichtlich der GRZ

Finanzielle Auswirkungen:

können noch nicht benannt werden

Anlagen:

1. Antrag vom 17.11.2016
2. B-Plan Nr.9

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 9 "Am Reek"

Teil A - Planzeichnung M 1: 1000



Lärmschutzwall - Querschnitt E - E M 1 : 100

Straßenquerschnitt A - A M 1 : 100

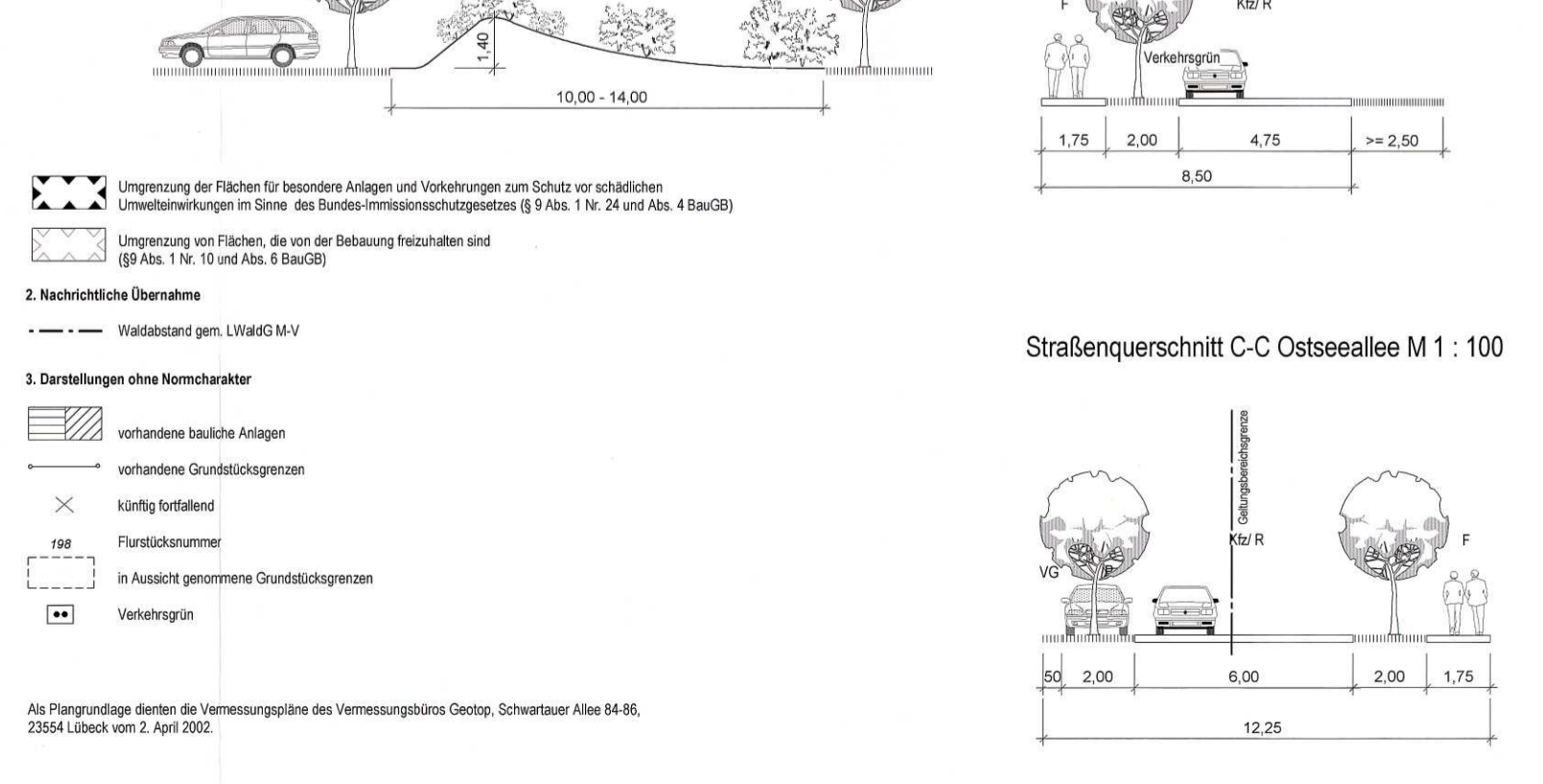
Lärmschutzwall - Querschnitt D - D M 1 : 100

Straßenquerschnitt B-B Mariannenweg M 1 : 100

Straßenquerschnitt C-C Ostseemall M 1 : 100

Zeichenerklärung

- Es gilt die Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanZV 90).
- 1. Festsetzungen**
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10 und 11 BauNVO)
 - WR: Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
 - WA: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - MI: Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 - SO-Ferien: Sondergebiet Ferienwohnungen (§ 10 BauNVO)
 - SO-Wochen: Sondergebiet Wochenendhäuser (§ 10 BauNVO)
 - SO-Hotel: Sondergebiet Hotel (§ 11 BauNVO)
 - SO-Fremdenverkehrs: Sondergebiet Fremdenverkehrs (§ 11 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - I: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - GR: Grundfläche
- 2. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)**
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - Wasserfläche (Graben/Standgewässer)
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - Bezeichnung der Fläche
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Bezeichnung der Fläche
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhalten von Bäumen
 - Geschützter Landschaftsbestandteil (geschützte Baumreihe nach § 27 LNatSchG M-V)
 - Sonstige Planzeichen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 6 BauNVO)
 - Geh-, Fuß- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und öffentlichen Vor- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 - Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Grünfläche (öffentlich)
 - Dauergrünland
 - Abschirm- und Gliederungsgrün



Teil B - Text

§ 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, bei. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVBl. M-V S. 331), wird nach Beschließung der Gemeindevertretung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbauänderungs vom 22.1993 (BGBl. I S. 468)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 BauNVO)**
- (1) In den Reinen Wohngebieten sind Läden, nichtstehende Handelsbetriebe, Anlagen für soziale Zwecke sowie Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgenommen, ausgenommen nicht zulässig.
- (2) In den Allgemeinen Wohngebieten 1, 2 und 3 sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen ausgenommen, ausgenommen nicht zulässig.
- (3) In den Allgemeinen Wohngebieten 4 und 5 sind nicht stehende Handelsbetriebe nicht zulässig und sonstige nicht stehende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen ausgenommen, ausgenommen nicht zulässig.
- (4) In dem Mischgebiet sind Vergnügungstätten unzulässig sowie Gartenbetriebe und Tankstellen ausgenommen, ausgenommen nicht zulässig.
- (5) In dem Sondergebiet Ferienwohnungen sind nur Ferienhäuser und Ferienwohnungen einschließlich Räume zur Besatzung der Ferienwohnungen zulässig.
- (6) In dem Sondergebiet Wochenendhäuser sind nur Wochenendhäuser als Hausgruppen zulässig.
- (7) In dem Sondergebiet Fremdenverkehrs sind Beherbergungsleistungen sowie Erdholungsgebiete zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB und §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)**
- (1) In den Allgemeinen und Reinen Wohngebieten sind zwei Wohnheiten je Wohnbaueinheit zulässig.
- (2) Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt die Oberkante der zugewandten Erschließungsstraße, vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes (Oberkante des Erdgeschossfußbodens).
- (3) Für die Bestimmung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) gelten die folgenden oberen Bezugspunkte: Flachdach: Schrägdach mit 25 Grad Anstieg (Freilege) oder der Dachfläche mit der höheren Außenwand (Publicum). Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- (4) Bei der Ermittlung der Geschosshöhe sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Dach- und Kellergeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
- (5) § 2 Ziff. 2 (5) "in Sondergebiet Fremdenverkehr" darf die Fassadenlänge von Einzelhäusern max. 25 m betragen.
- 3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
- (1) Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltende Fläche sind jegliche bauliche Anlagen unzulässig.
- 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a i. V. m. Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- (1) Innerhalb des als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgrenzten Flächenbereichs des Punktes 179111 sind die Grabenböschungen des betroffenen Grabenabschnittes aufzuweichen und zu einem flachen Standgewässer umzugestalten. Angrenzend nördlich und südlich des jetzigen Grabenverlaufs sind auf das Geländeniveau der Grabensohle zu verweißen. Die Flächen des künstlichen Standgewässers ist als "Planzeichnung" Teil A festgesetzt unzugänglich zu gestalten. Die Böschungen sind mit Böschungserosionen in ihren Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch die Wiedererholung beeinträchtigt werden. Das anfallende Bodenmaterial ist in den angrenzenden Landschaftswald einzuarbeiten.
- (2) Innerhalb der öffentlichen Parkflächen sowie der Fläche der Aufenthaltsbereiche sind sowohl Röhrenrasen als auch Stollrasen in Luft- und wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Oberfläche ist nach Einbau einer strapazierfähigen Deckplatte mit Oberboden und mittels Rasensaat zu begrünen.
- (3) Die öffentlichen Fußwege sind in wassergebundener Decke herzustellen.
- (4) Innerhalb der Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "verkehrsbenutzter Bereich" ist aus den vorgesehenen Standorten der Straßenbäume ein mindestens 5 m große Baumscheibe wasser- und luftdurchlässig zu befestigen oder unversiegelte Fläche zu belassen.
- 5. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)**
- (1) Innerhalb der Fläche ist ein Lärmschutzwall anzulegen. Die Höhe hat 1,40 m zu betragen.
- 6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**
- (1) In der Straßeneverkehrsfläche "Ostseeallee" und "Mariannenweg" sind Feststauden (Tilia cordata) oder Bergahorn (Acer pseudoplatanus) HST mindestens 14-16 cm SdU am festgesetzten Standorten zu pflanzen.
- (2) In der Straßeneverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "verkehrsbenutzter Bereich" sind an den festgesetzten Standorten mindestens drei, hochstämmige und standortrechte Laubbäume zu pflanzen (mind. 3 x versch. Stammkreismesser mind. 16 - 18 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (3) Die festgesetzten Standorte stehen zur Auswahl: Weiberrn (Corylus avellana), Feldahorn (Acer campestre) und Erle (Salix alba).
- (4) Innerhalb der Straßeneverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" sowie innerhalb der Gemeinschaftsstellplatzfläche sind mindestens 25 heimische Hochstamm-Bäume in der Mindestqualität nach 12 - 14 cm SdU, 3/4 zu pflanzen. Die folgenden Gehölzarten stehen zur Auswahl: Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Scharlake (Quercus robur) oder Silberweide (Salix alba), Letzgenannte Art ist als Kopfbaum zu entwickeln.
- (5) Der Lärmschutzwall ist mit heimischen Sträuchern der unter 6 (B) aufgeführten Arten im Verband 1 x 1 m und in der Qualität Zweibaumschwarz zu bepflanzen.
- (6) Bereiche 1 bis 5: Im Böschungsbereich der entstehenden Senke bzw. des Standgewässers sind jeweils 150 m große Baumgruppen mit Schwarzahorn (Alnus glutinosa), Gemeiner Esche (Fraxinus excelsior), Silberweide (Salix alba) in der Qualität Hochstamm mindestens 175 cm SdU zu erhalten. Pro Baumgruppe sind 12 Bäume zu pflanzen. Pro Baum können auch 5 Sträucher in der Qualität veredelter Sträucher (mindestens 80 100) nachgezogene Arten gepflanzt werden: Gemeiner Schneeball (Viburnum corymbosum), Euz. Gemeiner Schneeball (Viburnum corymbosum), Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris), Gemeine Fichte (Picea abies), Gemeine Tanne (Abies alba), Gemeine Eiche (Fraxinus excelsior), Gemeine Linde (Tilia cordata), Gemeine Buche (Fagus sylvatica), Gemeine Erle (Salix alba), Gemeine Weide (Salix alba).

§ 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Ordnliche Bauvorschriften über die äußere Gestalt)

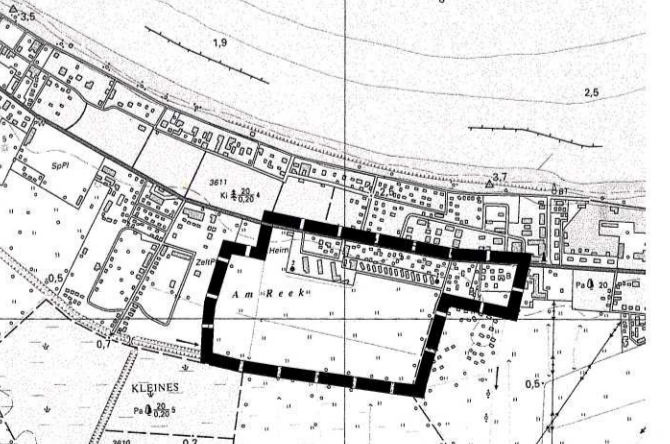
gemäß § 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, bei. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, bei. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVBl. M-V S. 331)

- 1. Fassaden**
- (1) Für Außenwände von Gebäuden sind nur rote bis rötbraune Sichtmauerwerkfassaden und glatte Putzfasaden in hellen Farbönen zulässig.
- (2) Für Teilflächen (bis maximal 50 % Anteil pro Wandfläche) sind auch Holzverkleidungen in hellen Farbönen zulässig.
- (3) Sichtbar angebrachte Rollläden sowie feststehende Markisen sind unzulässig.
- 2. Dächer**
- (1) Dächer der Hauptgebäude sind nur als Sattel- oder Krüppeldach auszuführen.
- (2) Als Dachdeckung sind nur rote, rötbraune oder braune unglasierte Ziegel- oder Pfannendeckung zulässig.
- (3) Dachbauten müssen zur Traufe einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten. Für äußere Anlagen der Solartechnik sind Ausnahmen von dieser Festsetzung zulässig. Auf einer Dachfläche des Gebäudes sind entweder nur Gauden oder nur Dachflächenterrassen zulässig. Dachschritte sind unzulässig.
- 3. Garagen, Nebengebäude und Stellplätze**
- (1) Garagen, Nebengebäude und Stellplätze sind in gleicher Fassadengestaltung wie die zugehörigen Hauptgebäude oder als Holzkonstruktion in natürlichen Farbönen herzustellen. Garagendächer und Dächer der Nebengebäude sind als Satteldach mit einer Dachneigung von 20 - 40° in rötlicher, rötbrauner oder brauner unglasierter Ziegel- oder Pfannendeckung oder als begrüntes Dach zu errichten. Begrünte Dächer sind auch als Flachdächer zulässig.
- (2) Innerhalb der privaten Grünflächen (Vorparkeinbereich) dürfen Zufahrten zum Grundstück eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.
- 4. Einfriedigungen**
- (1) Einfriedigungen dürfen nur als hölzerne, naturbelassene Zäune, gepflanzte, trocken verlegte Feldsteinmauern, Erdwälle oder als Hecken ausgeführt werden. Hinter oder in die Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.
- 5. Sonstige bauliche Anlagen**
- (1) Oberflächige Gas- und Ölbrennvorrichtungen sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrenzung oder einer Holzverkleidung zu versehen ist.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von maximal 0,5 m² zulässig.
- 6. Ordnungswidrigkeiten**
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt nach Maßstab i. S. von § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bestraft werden.

Hinweise

- (1) Es wurde keine Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet.
- (2) Dieser Bebauungsplan ist vollständig in Verbindung mit dem Grünordnungsplan.
- (3) Innerhalb des Bebauungsplans findet die Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27. August 2001 Anwendung. Der Umfang der Ersatzpflanzungen für nicht zum Erhalt festgesetzte, aber nach der Satzung geschützte Bäume regelt sich nach der Baumschutzsatzung.
- (4) Nach vorgewärtig Kenntnisstand sind von dem geplanten Maßnahmen keine Bodenmerkmale betroffen. Gemäß § 1 (3) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind bei der Planung und Maßnahmen die Bestände des Bodenkulturschutzes und der Bodenkulturgüter zu berücksichtigen. Mit Erhaltene Bestände sind vor und während der Mutterbodenabgrube durch fachkundiges Personal der Unteren Denkmalschutzbehörde zu betreuen. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Bodenkulturschutz, -Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkulturschutz, -Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkulturschutz, -Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern der Besonderen Landesämter für Bodenkulturschutz in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entwickler, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zutreffend Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfüllt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- (5) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserhaushaltsgesetzes (BWHG) in der Neufassung vom 4.11.1998 (BGBl. I S. 3294) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Beeinträchtigungen mit Grundwasserständen führen, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Bestand beeinträchtigen oder die Schuttfähigkeit durch Brandwirkungen, Spiegelsinken oder andere infizieren oder behindern. Wirtschaftswasser in Verbindung mit Schiffbauarbeiten ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen feiner oder rote, gelbe, grüne, braune oder mit Natriumdampfern direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
- (6) Für Boltenhagen ist gemäß Kleintier- und Hochwasserrecht M-V ein Bepflanzungshochwasser von 3,00 m d. HN. Der Ausbau des Hochwasserrechtssystems ist als öffentliche Aufgabe des Landes M-V zum Schutz von im Zusammenhang gebauten Gebäuden gemäß § 83 Abs. 1 LUGV von Hochtide bis 1,20 m über dem Meeresspiegel, so dass der Schutz gegen das Hochwasser durch das Hochwasser geschützt werden kann. Es besteht jedoch kein absoluter Hochwasserschutz. Bei Sturmfluten und höheren Wasserständen ist das Gebiet potentiell gefährdet. Das Risiko dafür ist durch den Bauwerken selbst zu tragen. Betroffen sind vor allem davon alle Sektoren ab 3,00 m d. HN gelegenen Flächen.
- (7) Bei Bepflanzung sind geeignete Bepflanzungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtungsmaßnahme zur Parzellierung die Fällung eines Kopfbäumers der einseitigen Baumreihe erforderlich. Der Kopfbaum ist Bestandteil der nach § 27 LNatSchG M-V geschützten Baumreihe, so dass für die Fällung die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist. Dazu wird ein gesonderter Antrag gestellt.

Übersichtsplan M 1 : 10.000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, bei. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVBl. M-V S. 331), wird nach Beschließung der Gemeindevertretung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbauänderungs vom 22.1993 (BGBl. I S. 468) und § 8 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, bei. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVBl. M-V S. 331) die Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, Erläuterung.

Verfahrensvermerk

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18. September 1995. Die ortsbauverwaltung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" am 23. November 1995 sowie im Markt" am 28. November 1995 erfolgt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 23.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle gemäß § 21 Abs. 1 LPK M-V vom 5. Mai 1994 mit Schreiben vom 5. Dezember 1995 sowie gemäß § 17 LPK M-V vom 5. Mai 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1999 (Zuletzt mit Schreiben vom 27. Nov. 2003) gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 27.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung beauftragte Träger öffentlicher Belange nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 BauGB § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 21. November 2002 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 6. Januar 2003 bis zum 7. Februar 2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Buchst. a öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können sowie dem Hinweis, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie nicht durchgeführt werden soll, am 21. Dez. 2002 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" bekannt gemacht worden.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am 11. September 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 11. September 2003 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Die geänderten Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16. Okt. 2003 bis zum 30. Okt. 2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Buchst. a öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können sowie dem Hinweis, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie nicht durchgeführt werden soll, am 21. Okt. 2003 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" bekannt gemacht worden.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Der kateamtlige Bestand am 05.03.2004 wird nicht durchgehend beschnitten. Hinsichtlich der lagerrichten Darstellung der Grenzlinie der Vorbehalte, dabei eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtswidrige Flächennutzungsänderung verriegelt, Regressansprüche nicht bestehen werden.

Wismar, den 08.03.2004 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wurde am 5. Feb. 2004 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Feb. 2004 genehmigt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wurde am 29.11.2004 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Feb. 2004 genehmigt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wurde am 29.11.2004 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Feb. 2004 genehmigt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wurde am 29.11.2004 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Feb. 2004 genehmigt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wurde am 29.11.2004 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Feb. 2004 genehmigt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wurde am 29.11.2004 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Feb. 2004 genehmigt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.1995 (Sieg) Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 9 "Am Reek"

für das Gebiet in der Flur 1 der Gemarkung Tarnewitz zwischen dem Bebauungsplan Nr. 22a "Campingplatz-Ost" im Westen, der Ostseeallee im Norden, dem Bebauungsplan Nr. 8 "Mutter-Kind-Klinik" und der Flur 7/35 der Flur 2 der Gemarkung Tarnewitz im Osten und dem A-Graben im Süden